

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

34 (22.8.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446029)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstage. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 22. August. №. 34.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die Kaje am Stauhafen darf nur zum Löschen und Laden benutzt werden. Lagerungen, wenn auch nur auf wenige Tage, sind ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Magistrats, in welcher zugleich die etwaige Lagergebühr bestimmt werden wird, nicht gestattet. Wer ohne Erlaubniß lagert, wird vom Hafenaufseher zu sofortiger Räumung aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist beim Magistrat ohne Verzug Anzeige zu machen, damit Zwangsmaßregeln in Anwendung gebracht werden. (Aufgabe an den Hafenaufseher vom 25. Juli 1850.)

2) Als Bürger aufgenommen: der Kaufmann Bernhard Selig hieselbst.

3) Gefunden: ein Taschentuch mit Spitzen, weiß; eine Geldtasche mit Stahlbügel beim Haarenthor; eine desgl. mit etwas Scheidemünze zc. in der Nähe des Staus auf dem Walle; ein Schlüssel bei der Begräbniskapelle; eine Cigarrentasche mit Stahlbügel auf dem Schützenhose während des Schützenfestes.

Stadtrath.

Sitzung vom 17. August d. J. Von der Staulinie wird ein Theil des von den anliegenden Grundstücken kommenden Wassers durch einen Canal unter dem Stauwall in den Stadtgraben abgeführt. Der Canal wird von den Besitzern der Häuser an der Nordseite der Staustraße, so wie der Häuser an der Ostseite der Achternstraße, von der Staustraße an bis zum Hause des Bierbrauers Gullmann, unterhalten. Von vielen Interessenten wird seit längerer Zeit dieser Canal für überflüssig gehalten, wogegen andere auf dessen Beibehaltung bestanden. Die Beibehaltung stellte sich auch im allgemeinen, öffentlichen Interesse als wünschenswerth heraus. Schon im Jahr 1840 waren die städtischen Behörden, unter Zustimmung der Regierung darüber einig, daß die Unterhaltung dieses Canals auf die Straßenpflasterungscasse zu über-

nehmen sei, aber erst nach vorgängiger Instandsetzung durch die bisherigen Interessenten. Diese Instandsetzung war bis jetzt nicht in genügender Weise geschehen. Neuerdings ist sie gehörig beschafft, und nach Ansicht des Stadtmagistrats die Unterhaltung des Canals nunmehr auf die Straßencasse zu übernehmen. Der Stadtrath erklärt sich damit einverstanden. — Durch das Ableben der Wittve des weil. Joh. Gullmann hies. ist die Concession zu der in ihrem Hause nahe dem Heiligengeistthore bisher geführten Wirthschaft erloschen. Der Stadtrath erklärt sich auf den Antrag des Stadtmagistrats einverstanden, daß auf das Ansuchen des Sohnes diesem die Concession für das gedachte Haus wieder bewilligt werde. — Zur Straßencasse-Rechnung für 1853/54 wird ein Rechnungsfehler von $1\frac{3}{4}$ gr. berichtet. — Seit längerer Zeit ist es im Plane des Stadtmagistrats, die Staulinie als Straße zu verbessern, an der Häuserreihe entlang ein Trottoir zu führen, und nach Entfernung von 1, wo möglich 2 Reihen der Bäume auf dem Wall, die Straße weiter auf den Wall hinaufzulegen. Durch Entfernung der Bäume würde den Häusern, Licht und Luft gegeben werden, statt daß sie jetzt feucht und ungesund sind, und bei der übrigens schönen Lage der Plätze könnte eine der besten Straßen der Stadt hier entstehen, statt daß es jetzt kleinstädtisch, unrein und verfallen daselbst aussieht, auch für die Fracht- und Güterpassage, so wie für den Postverkehr an dem nöthigen Raum gebracht. Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist die Wegnahme einer, der dem Straßensplaster zunächst stehenden, Baumreihe gnädigst bewilligt. In Betreff der Pflasterung derjenigen Fläche, welche gegenwärtig nicht gepflastert ist, nämlich des jetzigen der Straße zunächst liegenden Fußweges auf dem Walle, ist von bei Weitem der Mehrzahl der Anlieger die Anwendbarkeit der Reg.-Bekanntmachung vom 24. Juni 1846 nicht bestritten. Vom Stadtrathe wird beschlossen, daß, wenn sich die veranschlagten Kosten der Herstellung einer solchen breiteren und besseren Straße (im Ganzen 1300 ₰) so weit ermäßigen ließen, daß der Zuschuß der Stadt bis höchstens 300 ₰ aus der Stadtcasse betrüge, der Ausführung des Planes weiter kein Bedenken entgegen stehe.

Die Gunte, als Wasserstraße.

VI.

Bei so überraschend günstigen Erfolgen, wie nach den bisherigen Mittheilungen schon durch die bis jetzt für die Verbesserung der Gunte ausgeführten Arbeiten erzielt wurden, ist nicht zu bezweifeln, daß Regierung und Landtag, in Anerkennung der großen Wichtigkeit, welche die fernere Verbesserung des Gunteflusses nicht

mehr für die Stadt Oldenburg allein, sondern für einen großen Theil des Landes, mithin für das ganze Land, mehr als irgend eine andere Straße im Lande hat, sich leicht vereinigen werden, daß die zu einer stets sicheren Fahrt auch mit Schiffen von bis zu 6 oder 7 Fuß Tiefgang erforderlichen Austiefungen und nöthigen Begradigungen des Fahrwassers und Verbesserung der Ufer auf Kosten der Landescasse so bald als möglich zur Ausführung kommen müssen. Die Stadt Oldenburg darf zu diesen Kosten nicht vorbelastet werden, so wenig als man bisher bei Anlage von Landstraßen verlangt hat, daß eine Gemeinde, welche von einer Chaussee berührt wurde, zu den Kosten der Besteinerung außerhalb ihres Bezirks vorweg einen besondern Beitrag leiste. Die Stadt darf und kann solche Vorausgaben nicht tragen. Wenn sie dennoch bisher dergleichen zu übernehmen hatte, so geschah es, weil sie sich aus Noth dazu verstehen mußte. Indessen ist bei aller dieser Belastung der Stadt, und selbst in früherer Zeit, vom Staate doch schon anerkannt, daß eine einzelne kleine Gemeinde von reichlich 5000 Seelen (denn nur die eigentliche Stadt mußte bezahlen, wie immer; die Umgegend zog den Nutzen umsonst) auch bei den so sehr geringen Anforderungen, die man machte, außer Stande sei, in dieser Beziehung Alles allein zu thun. Man suchte sich daher im Wege des Vertrages nach den jeweiligen Umständen so gut zu einigen, als es eben ging, wobei denn freilich die Stadt regelmäßig den Kürzeren zog. Bei den früheren Vereinbarungen, zu welchen die Noth die Stadt zwang, handelte es sich indessen wesentlich nur um die Erhaltung und die nur ganz nothdürftige Verbesserung des Fahrwassers auf der Strecke von der Stadt Oldenburg bis zur Drögte. Ein größeres Werk aber ist jetzt nöthig. Die Stadt darf für die Kosten dieses größeren Werks nicht vorbelastet werden, weil für dergleichen Herstellungen in allen übrigen Landestheilen lediglich aus der Staatscasse, und gewiß mit Recht, die Kosten übernommen worden sind (die Chausseen, z. B. nenerdings von Cloppenburg nach Friesoythe, die Hafeneinrichtungen zu Brake und Elsfleth &c.). Sie kann aber auch solche Kosten nicht übernehmen, da sie innerhalb ihres Bezirks, am Stauhafen, wenn im Uebrigen das Project dieser Guntevertiefung zur Ausführung kommt, noch Bedeutendes auf ihre alleinigen Kosten zu beschaffen hat, und, ungeachtet des bedeutenden Ausgabebudgets, welches ihr zur Last liegt, alsdann gewiß auch gern übernehmen wird. Die Gunte wird nämlich auch hier, im Hafen, bedeutend zu vertiefen sein. Es bedarf dazu neuer Kajemauern, da der Fuß der gegenwärtigen zu hoch liegt. Die zum Theil zu schmale Straße auf der Staukaje wird durch Hinausrücken und Hinterfüllung der Ufermauern verbreitert, der ältere Theil des Stauhafens bei den Badehäusern durch Abgrabung am Wall be-

deutend erweitert, und auch hier wird eine neue Ufermauer hergestellt werden müssen. Auch ist ein zweiter Krahn nothwendig, wenn nicht manchmal Stockungen eintreten sollen. Eine Ausgabe von 15 bis 20000 \mathcal{R} für diese Zwecke steht also bevor, welche vielleicht allein von der Stadt getragen werden muß, wogegen die Austiefung und Verbesserung der ganzen Gunte, wie sie nothwendig ist, dem ganzen Lande vielleicht nicht das Dreifache jener Ausgabe kosten kann.

Allerlei.

1) Der kirchliche Anzeiger für die Pfarrgemeinde Oldenburg theilt einen Plan mit, wonach die Kirchenlasten in hiesiger Pfarrgemeinde anders als in bisheriger Weise aufzubringen wären. Der Plan ist aufgestellt von der vom Kirchenausschusse dazu ernannten Commission gemeinschaftlich mit dem Finanzausschusse des Kirchenraths. Darnach soll die Besteuerung auf Grund der Selbstschätzung der Gemeindeglieder geschehen, und von jedem Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes, eines Handels, der Landwirthschaft, an Renten von Capitalien u. s. w., an Gehalten und Pensionen statifinden. Es wird gezahlt z. B. von 30—100 Rthl.: 9 gr., von 400—500 Rthl.: 1 Rthl., von 800—1000 Rthl.: 2 Rthl., von 1500—1800 Rthl.: 4 Rthl., von 3000—4000 Rthl.: 9 Rthl., von 8000 Rthl. und darüber: 22 Rthl. 30 gr. Außer dieser Steuer vom Einkommen soll nach dem Plane jedes confirmirte Mitglied der Pfarrgemeinde, einschl. der Dienstboten, ausschl. jedoch der Handwerksgehülften, einen Beitrag zur Kirchencasse zahlen von jährlich etwa 9 gr. für Männer, und 6 gr. für Frauen.

2) Diebe und Gauner. In der Nacht vom 15./16. d. M. hat ein Mensch in der Gegend außerm Haarenthor, an der Gartenstraße und außerm Everstenthor, so viel bekannt in 8 Häusern, mittelst Einsteigens zu entwenden versucht, und in 4 Häusern eine solche Entwendung (Silberzeug, Utensilien von Metall, eine alabasterne Tafeluhr) auch wirklich ausgeführt. In 3 Häusern ist er gesehen worden. Bei mehreren andern Häusern hat man Nachts draußen jemanden gehen hören. Es scheint, als habe der Mensch allenthalben nach den offenstehenden Luftscheiben sich umgesehen, um durch dieselben die Fenster zu öffnen, und hineinsteigen zu können, wie er denn an mehreren Stellen auch wirklich gethan hat. Die Mißliebigkeit der präventivpolizeilichen Vorschrift, daß in der Nacht keine Fenster offen stehen sollen, wird nach diesem Vorfalle sich wohl etwas mindern. — Am 18. d. M. Mittags hat ein Fremder in mehreren Häusern durch Vorzeigen falscher Frachtbriefe nicht unbedeutende Summen Frachtgeld für angeblich aus entfernter Gegend mitgebrachte Kisten und Kisten voll Effecten sich zu erschwindeln versucht. Zwar ist ihm, soviel bekannt, sein Plan nirgend gelungen. Indessen hat man ihm doch nicht soweit mißtraut, daß man ihn angehalten, oder der Polizei so schleunig Nachricht gegeben hat, daß er noch betroffen werden konnte.

Es sind verschiedene Klagen eingegangen, daß das Gemeinde-Blatt unregelmäßig abgeliefert wird. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ersuche ich die resp. Abonnenten im Wiederholungsfalle mir davon gefälligst schriftliche Anzeige machen zu wollen.

Gerhard Stalling.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.